

Изданіе неофіціальное.

Kurzes  
**Handbuch**

für

**Besitzer von Typographien, Lithographien**

und dergleichen Anstalten der Stadt Riga.



Zusammengestellt

von

**C. v. Plato,**

Inspektor der Typographien und des Buchhandels in Riga.



Riga, 1893.

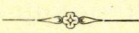
Typo-Lithographie A. von Grothuss, Wallstrasse Nr. 5.

Изданіе неофіціальное.

Kurzes  
**Handbuch**

für


**Besitzer von Typographien, Lithographien**  
und dergleichen Anstalten der Stadt Riga.

——  
Zusammengestellt

von

**C. v. Plato,**

Inspektor der Typographien und des Buchhandels in Riga.

——  
Riga, 1893.

Typo-Lithographie A. von Grothuss, Wallstrasse Nr. 5.

Владельце неопубликованное.

Книжка

# Handbuch

Besitzer von Typographien, Lithographien

Дозволено цензурою. Рига, 12 Ноября 1893 г.

C. v. Pfloto

Рига, 1893

# A. Censurvorschriften.

## Die Censur im Allgemeinen.

§ 1. Die Obliegenheiten der Censur bestehen im Allgemeinen in der Durchsicht der nicht von der Präventivcensur befreiten Drucksachen und in der Aufsicht über diejenigen Drucksachen, welche ohne Präventivcensur erscheinen. (Censur- und Pressreglement Art. 5.)

## Ueber Erzeugnisse, deren Druck verboten ist.

§ 2. Folgende Sachen zu drucken ist verboten:

- 1) Erzeugnisse, welche irgend etwas enthalten, was zum Ziel hat die Erschütterung der Lehren der rechtgläubigen Kirche, ihrer Ueberlieferungen und Gebräuche, oder überhaupt der Grundlagen und Dogmen des christlichen Glaubens. (ibidem Art. 4.)
- 2) Erzeugnisse, welche irgend etwas enthalten, was die Unantastbarkeit der Selbstherrlichen Gewalt oder die Achtung vor dem Kaiserhause verletzt, oder aber gegen die Bestimmungen des Staats-Grundgesetzes gerichtet ist. (ibid.)
- 3) Erzeugnisse, in welchen die guten Sitten und der Anstand verletzt werden. (ibid.)
- 4) Erzeugnisse, in welchen die Ehre irgend einer Person verletzt wird durch Schmähworte oder durch anstössige Veröffentlichung dessen, was seine Moral und sein Familienleben tangirt, oder durch Verleumdung. (ibidem.)

- 5) Bekanntmachungen und Affichen mit Abbildungen des Heilands oder anderer heiliger Personen und Gegenstände. (Verf. des geistlichen Ressorts vom 15. Mai 1840.)
- 6) Einladungs- und Gratulationskarten, Preiscourante etc. mit Abbildungen von Werth- und anderen Reichszeichen. (Circ. d. Oberpressverw. 10. April 1882 № 1538.)
- 7) Etiquettes mit Nachbildung des zweiköpfigen Adlers. (Circ. d. Oberpressverw. 26. September 1875 № 4202.)
- 8) Blankette für Wechsel, Schuldbriefe und andere Gelddokumente, auf gewöhnlichem Papier. (V. B. d. Swods, Steuerreglement, Art. 361.)
- 9) Namenlose Werthzeichen in Form von Marken, Quittungen, Etiquettes und anderer Dokumente au porteur, welche von Privatpersonen und Vereinen mit dem Versprechen einer bestimmten Summe Geldes, einer gewissen Provision oder anderer Gegenstände emittirt werden. Hiervon sind nur ausgenommen: Checks, Bank-Depositenscheine und verschiedene andere Verpflichtungsscheine, welche von Vereinen, Genossenschaften und dergleichen Institutionen auf genauer Grundlage ihrer Statuten emittirt werden. (Strafkodex Art. 1150.)
- 10) Theebanderolen, wenn die betr. Theehändler nicht hierzu eine schriftliche Genehmigung des Zolldepartements vorstellen, sowie Etiquettes mit gedruckten Streifen, welche in ihrer Ausstattung, in der Farbe oder in der Zeichnung die Zollbänderole nachahmen. (Circ. d. Oberpressverw. 20. September 1890 № 3820.)
- 11) Beförderungs-Dokumente für untere Militairchargen, und zwar Zeugnisse sub litt. Д. und Bilette sub litt. Ж., deren Anfertigung dem Hauptstabe anheimgestellt ist. (Circ. d. Oberpressverw. 4. Februar 1891 № 638.)
- 12) Erzeugnisse mit Kopien von Autographen und Unterschriften lebender Personen der Kaiserlichen Familie. (Censur- und Pressregl. Art. 102.)
- 13) Von Studenten verfasste Vorlesungen und Konspekte. (§ 24 d. Regel für Studenten v. 16. Mai 1886.)
- 14) Nachdrucke von Ausgaben der Reichs-Kanzlei. (Cirk. der Oberpressverw. v. 2. Mai 1893 № 2262.)

- 15) Artikel und Werke, welche die schädlichen Lehren des Sozialismus oder Kommunismus erörtern und deren Ziel die Erschütterung oder der Sturz der bestehenden Ordnung oder die Herbeiführung der Anarchie ist. (ibid. Art. 95.)
- 16) Grosse und kleine geistliche Schriften mit grossen Mängeln in der Gediegenheit der Gedanken und des Styls, in der Reinheit christlicher Auffassung und in der Klarheit und Korrektheit der Auslegung. (ibid. Art. 262.)
- 17) Geistliche Schriften, in welchen unter dem Vorwande einer wohlmeinenden u. gediegenen Betrachtung christlicher Fragen, wichtige Lehren des christlichen Glaubens und Satzungen der rechtgläubigen Kirche in Zweifel gestellt werden. (ibid. Art. 263.)
- 18) Geistliche Schriften und Uebersetzungen derselben, in denen sich Stellen vorfinden, welche der christlichen Moral, der Regierung und der Religion widersprechen. (ibid. Art. 264.)
- 19) Uebersetzungen geistlicher Schriften, welche wichtige Mängel der Auslegung enthalten, wie z. B. eine dunkle Ausdrucksweise, Fehler, Unreinheit der Sprache und sinnlose Auslassungen, die den Zusammenhang des Werkes stören. (ibid. Art. 271.)
- 20) Neue Uebersetzungen schon erschienener geistlicher Schriften, welche sich von den früheren Uebersetzungen weder durch grössere Vollständigkeit, noch durch grössere Richtigkeit der Uebersetzung auszeichnen. (ibid. Art. 272.)

§ 3. Jedes von der Censur verbotene Manuskript wird bei den Akten derselben behalten; der Person, die dasselbe eingebracht, wird eine Bescheinigung ausgestellt mit Anführung des Artikels des Censur- und Pressreglements, auf Grund wessen das Manuskript zu drucken nicht gestattet ist. Wenn der Autor oder Verleger mit dieser Verfügung nicht zufrieden sein sollte und verlangen würde, dass das Buch oder der Artikel erlaubt werde, so wird die Sache nebst den Erklärungen der Censurbehörde und des Klägers der Oberpress-Verwaltung zur endgültigen Entscheidung vorgestellt. (ibid. Art. 58.)

### **Von der Präventiv-Censur befreite Druckerzeugnisse.**

§ 4. Von der Präventivcensur sind befreit:

#### **a) In den beiden Hauptstädten:**

- 1) Alle Originalwerke, welche wenigstens zehn Druckbogen umfassen. (ibid. Art. 6.)

2) Alle Uebersetzungen, welche wenigstens 20 Druckbogen umfassen. (ibid. Art. 6.)

b) **Allerorts:**

3) Periodische Schriften, welche vom Minister des Innern die Genehmigung erhalten haben, ohne Präventivcensur zu erscheinen. (ibidem.)

4) Alle obrigkeitlichen Publikationen. (ibidem.)

5) Alle Schriften der Akademien, Universitäten und gelehrten Gesellschaften und Institutionen. (ibidem.)

6) Publikationen der Regierungsinstitutionen. (ibid. Art. 167.)

7) Erzeugnisse, welche alltägliche und Familienbedürfnisse zum Gegenstande haben, wie z. B. Hochzeits- und verschiedene andere Einladungskarten, Visitenkarten, Preiscourante, Annoncen über Verkauf von Sachen, über Wohnungsveränderungen u. dergl., wenn auf selbigen nicht irgend welche Abbildungen oder Zeichnungen reproducirt sind. (ibid. Art. 167; Circ. d. Oberpressverw. v. 10. November 1875 № 5238; Regeln für die Typographien, herausgegeben vom Minist. d. Inn. im J. 1866; Circ. d. Oberpressverw. v. 10. April 1882 № 1538.)

8) Noten ohne Text und ohne Titelblatt-Zeichnung. (Regeln f. d. Typogr. v. J. 1866.)

## **Ueber die Vorstellung von Manuskripten und gedruckten Büchern an die innere Censur.**

§ 4. Alle nicht von der Präventiv-Censur befreiten Erzeugnisse, welche im Reiche von Privatpersonen oder Regierungsbehörden herausgegeben werden, sind mit den im § 24 angeführten Ausnahmen, der inneren Censur vorzustellen. Dieser Regel sind unterworfen Erzeugnisse, welche in erster, zweiter oder dritter Auflage erscheinen, Originalwerke und Nachdrucke oder Abdrucke von Erzeugnissen, welche bereits von der Censur erlaubt worden sind, sowie auch von solchen, die ohne Präventivcensur erschienen sind. (Censur- und Pressregl. Art. 30, 62 und 63, Verord. v. 11. November 1854 und v. 2. Jan. 1871.)

§ 6. Bei Vorstellung eines Manuskriptes oder eines neu herauszugebenden gedruckten Buches zur Censur, muss auf dem Titelblatt vermerkt sein, von welcher Regierungsbehörde oder Privatperson dasselbe vorgestellt wird. (Censurregl. Art. 45.)

§ 7. Bei Vorstellung zur Censur von Manuskripten oder Büchern, sind keinerlei Bittschriften oder schriftliche Eingaben erforderlich. Die Namen des Autors, des Uebersetzers oder des Verlegers brauchen auf dem Buche nicht vermerkt zu sein, jedoch muss der Herausgeber des Buches dem dasselbe druckenden Typographen bekannt sein. (ibid. Art. 47.)

§ 8. Die der Censur vorgestellten Manuskripte und Bücher unterliegen einer Stempelsteuer, und zwar muss jede einzelne Drucksache, welche eine selbstständige Censuraufschrift auf der Rückseite des Titelblattes erfordert, mit einer Stempelmarke von 80 Kop. versehen sein. (Stempelregl. Art. 6, P. 1; Cirk. der Oberpressverw. v. 11. Dec. 1893 № 6042.)

§ 9. Die der Censur vorgestellten Manuskripte müssen sauber und deutlich geschrieben, und die einzelnen Seiten zusammengenäht und nummerirt sein. (Censur- u. Pressregl. Art. 46 u. 48; Cirk. d. Oberpressverw. v. 11. Dec. 1892 № 6042.)

§ 10. Periodische Zeitschriften und Werke, welche mathematische und andere exakte Wissenschaften behandeln, sowie Wörterbücher, Grammatiken und drgl. dürfen, zur Erleichterung der Zusammenstellung und des Druckes derselben, in der letzten Korrektur auf Schreibpapier vorgestellt werden. (ibid. Art. 48.)

### **Ueber Erlaubnisscheine.**

§ 11. Wenn ein Herausgeber der Censur, statt des Manuskriptes, die Korrektur zur Durchsicht vorzulegen wünscht, so ist er verpflichtet, die Censurbehörde zeitig davon in Kenntniss zu setzen und erhält dann von derselben einen Erlaubnisschein. (ibid. Art. 49.)

### **Das Setzen des Manuskripts.**

§ 12. Nach Empfang des Erlaubnisscheines kann der Buchdrucker das Setzen eines von der Censur noch nicht genehmigten Manuskriptes beginnen; der Abdruck desselben in der bestellten Anzahl von Exemplaren kann aber nicht früher geschehen, als nachdem die betr. Korrekturbogen in der Censur unterschrieben worden sind, wobei jedoch zu beachten ist, dass alles von der Censur Bemerkte in denselben unbedingt verändert resp. ausgelassen wird. (ibid. Art. 50.)



## Ueber die Genehmigung zum Drucken.

§ 13. Die der Censur vorgestellten Manuskripte werden zur Durchsicht dem Censor übergeben. Letzterer liest dieselben und versieht sie, im Falle der Billigung, mit der Genehmigung zum Druck, welche auf der Rückseite des Titelblattes ausgestellt wird. Die Censurerlaubniss ist auf der freizulassenden Rückseite des Titelblattes alleinstehend zu drucken. (ibid. Art. 51; Cirk. d. Oberpressverw. v. 25. August 1892 № 4098 u. v. 11. December 1892 № 6042.)

§ 14. Die vom Censor ertheilte Genehmigung zum Druck eines von ihm gebilligten Manuskriptes behält ihre Gültigkeit im Laufe folgender Zeit: für einbändige Werke — im Laufe eines Jahres; für zwei bis dreibändige Werke — im Laufe zweier Jahre; für mehr als dreibändige Werke — im Laufe dreier Jahre. (ibid. Art. 52.)

§ 15. Falls die Censur bei nochmaliger Durchsicht des Buches es für nöthig erachten sollte, an demselben einige Korrekturen oder Veränderungen vorzunehmen, so werden zum Schutze der Privatperson, welche beim Umdrucken einiger Bogen des Buches Verluste erleiden könnte, die hierzu erforderlichen Unkosten gemäss Art. 24 und 48 des Censurreglements vergütet. (ibid. Art. 52.)

## Ueber Vorstellungen von Pflichtexemplaren der Druckerzeugnisse an die Censur.

§ 16. Die Buchdruckereien, Lithographien und Metallographien haben die Verpflichtung, nach Beendigung des Druckes einer jeden Schrift, der Censur vorzustellen: das mit der Genehmigung des Censors versehene Original, nach welchem die Schrift gedruckt wurde, eine Bescheinigung (s. Beilage № 9) des Besitzers resp. des Faktors der Typographie, dass das betr. Buch oder der betr. Bogen genau dem von der Censur genehmigten Original entspricht und in der betr. Anzahl (in Ziffern oder ausgeschrieben) gedruckt worden ist, sowie 9 Exemplare des gedruckten Buches oder Bogens. (Censurregl. Art. 54, 72 und 167 und Cirk. d. Oberpressverw. v. 11. Dec. 1892 № 6042.)

§ 17. Die von der Censur im Manuskript oder in der Korrektur genehmigten periodischen Schriften, welche nicht mehr

als einen Druckbogen umfassen und eine schleunige Ausgabe erfordern, können von den Typographien auch vor Erlangung des Erlaubnisscheines geliefert werden, jedoch unter strengster Verantwortlichkeit des Chefs oder Besitzers der Buchdruckerei für die genaue Uebereinstimmung der betr. Bogen mit den vom Censor gebilligten Manuskripten resp. Korrekturen. (ibid. Art. 55.)

§ 18. Von der Vorstellung an die Censur der vom Gesetz zwecks Versandes an Regierungs- und gelehrte Institutionen vorgeschriebenen Anzahl von Exemplaren, sind folgende der Censur unterworfenene Erzeugnisse befreit:

- 1) Handels- und Oekonomiekontrakte, welche von Communal- und Privatinstitutionen, sowie von Privatpersonen geschlossen werden.
- 2) Arbeitsbücher.
- 3) Handelsbülletins und -circuläre.
- 4) Anordnungs-Circuläre der Eisenbahn-, Schifffahrts- und drgl. Verwaltungen.
- 5) Rechenschaftsberichte der Aktien- und Kreditinstitutionen. (Circ. d. Oberpressverw. v. 10. Nov. 1875 № 5238.)

§ 19. Von der Vorstellung von Pflichtexemplaren an die Censur sind überhaupt befreit: Publikationen der Regierungsbehörden und die im P. 7 § 3 dieses Handbuches angeführten Erzeugnisse, welche alltägliche und Familienbedürfnisse zum Gegenstand haben. (Censurregl. Art. 167.)

§ 20. Von der Censur erlaubte Bücher, Manuskripte, Kupferdrucke und dergl., können nicht nur in dem Bezirke oder in der Stadt gedruckt werden, wo die Genehmigung erteilt ist, sondern auch im ganzen Russischen Reiche. (ibid. Art. 66.)

### **Ueber Veränderungen und Korrekturen während des Druckes.**

§ 21. Es ist dem Verfasser gestattet, während des Druckes Veränderungen und Korrekturen im Styl oder in den Ausdrücken vorzunehmen, jedoch mit der Bedingung, dass der Sinn dieser Veränderungen und Korrekturen den allgemeinen Censurregeln nicht widerspricht. Die wichtigsten vom Verfasser gemachten Veränderungen müssen in einem besonderen Schreiben vermerkt sein, welches der Censur, zusammen mit den gedruckten Exemplaren, vorzustellen ist. (ibid. Art. 68.)

§ 22. Wenn die Censur die während des Druckes vorgenommenen Korrekturen beanstanden sollte, so eröffnet sie solches dem Buchdrucker; Letzterer ist verpflichtet, die beanstandete Stelle auf Kosten des Autors, der die unerlaubte Korrektur vorgenommen hat, umzudrucken, und das korrigirte Buch der Censur, behufs Erlangung des Erlaubnisscheines, wieder vorzustellen. (ibid. Art. 69.)

§ 23. Nach Empfang des Erlaubnisscheines der Censurbehörde zur Ausgabe des Buches nebst dem vom Buchdrucker vorgestellten Exemplare, wird Letzterer von jeglicher Verantwortlichkeit für dieses Buch befreit, wenn dasselbe nur in Allem dem der Censur vorgestellten Exemplare entspricht. (ibid. Art. 70.)

§ 24. Während des Druckes eines von der Censur erlaubten Buches, kann der Buchdrucker einzelne Bogen desselben dem Herausgeber, zwecks Anmerkungen und Korrektur der Druckfehler, ausliefern. Jedoch vor Erlangung des Erlaubnisscheines darf er dem Herausgeber nicht mehr als ein Exemplar der sogenannten reinen oder weissen Bogen liefern. (ibid. Art. 71.)

### **Ueber Ausnahmen von der allgemeinen Regel über Vorstellung von Druckerzeugnissen zur Begutachtung durch die innere Censur.**

§ 25. Von der allgemeinen Regel der pflichtmässigen Vorstellung der Drucksachen zur Begutachtung der inneren Censur sind folgende Ausnahmen statuirt:

- 1) Lithographirte Vorlesungen und Konspekte der Universitäten und der Medicinischen Akademie werden nur auf Anordnung der Professoren oder Lektoren gedruckt. Jedoch sind die Buchdruckereien verpflichtet, der Censur die vom Gesetze bestimmte Anzahl von Exemplaren dieser Vorlesungen resp. Konspekte vorzustellen. (Circ. d. Min. d. Inn. 9. Nov. 1869.)
- 2) Lithographirte Vorlesungen für die Zöglinge der geistlichen Seminare über Gegenstände, für welche keine Lehrbücher bestimmt sind, werden mit Genehmigung der Rektoren gedruckt, wobei der Censur die vom Gesetze bestimmte Anzahl von Exemplaren vorzustellen ist. (Ukas d. Hlg. Synod. v. 19. Januar 1869 № 3.)

- 3) Anordnungsbefehle und Cirkuläre, welche technische und spezielle, nur den Eisenbahndienst betreffende Verfügungen enthalten, werden zwecks Versandes an die bei den Eisenbahnen Dienenden, unter Verantwortlichkeit der dieselben herausgebenden Personèn gedruckt. Alle diese Befehle und Cirkuläre müssen eine fortlaufende Nummer führen und je ein Exemplar derselben ist sofort nach dem Druck der örtlichen Censurbehörde oder, wo Letztere nicht existirt, dem örtlichen Gouverneur vorzustellen. (Circ. d. Oberpressverw. v. 17. December 1874 № 6257.)
- 4) Dissertationen über gelehrte Themata werden mit Genehmigung der Universitäten gedruckt. (Universtätsstatut vom Jahre 1884 Art. 138.)
- 5) Rein geistliche Bücher in slavischer und russischer Sprache werden von der dem Hl. Synod unterstellten geistlichen Censur durchgesehen und mit Genehmigung derselben gedruckt. (Censurregl. Art. 31.)
- 6) Die Gouvernements- und Gebietszeitungen werden unter Verantwortlichkeit der Gouvernementsobrigkeit herausgegeben. (ibid. Art. 38.)
- 7) Bekanntmachungen über den Verkauf von ausländischen Lotteriebilleten, sowie von Promessen zu denselben, können nur mit Genehmigung des Finanzministeriums gedruckt werden. (ibid. Art. 40.)
- 8) Medizinische Werke, Volksheilmittel, sowie Koch- und Konditorbücher u. dergl. werden von dem beim Ministerium des Innern bestehenden Medizinalconseil censirt. (ibid. Art. 40.)
- 9) Affichen jeder Art und kleinere Bekanntmachungen, sowie Reklamen, Handelsbriefe, Annoncen über inländische Lotterien, Preiscourante mit Reklamen und dergl. werden mit Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde gedruckt. Ausgenommen sind nur bibliographische Bekanntmachungen, welche schon ihrem Wesen nach der allgemeinen Censur unterliegen. (ibid. Art. 41; Circ. d. Oberpressverw. vom 15. März 1873 № 1726.)
- 10) Bekanntmachungen über den Verkauf von Heilmitteln, über den Gebrauch derselben und über Behandlung während der Krankheiten, Annoncen der Aerzte und Dentisten, sowie

Bekanntmachungen über den Verkauf von kosmetischen und anderen nicht medizinischen Mitteln, dürfen nicht anders gedruckt werden als nach Durchsicht und Genehmigung derselben durch die örtlichen Medizinalbehörden. (Medizinalustaw Art. 309; Circ. d. Oberpressverw. vom 24. Februar 1886 № 715.)

- 11) Rechenschaftsberichte und andere Publicationen örtlicher Vereine können nicht nur vom Gouverneur censirt werden, sondern auch von demjenigen Beamten, dem die Censur des nichtoffiziellen Theiles der Gouvernementszeitung obliegt. (Circ. d. Oberpressverw. v. 7. Mai 1880 № 1857.)
- 12) Alle Bestimmungen der Landschaftsversammlungen mit den zu ihnen gehörenden Beilagen, sowie die zur Publicirung bestimmten Rechenschaftsberichte der Landschaftsämter, nebst dem darauf erfolgten Gutachten der Landschaftsversammlungen, werden mit Genehmigung des Gouverneurs gedruckt. (Kreis- und Gouvernementslandschaftsordnung Art. 80 und 97.)
- 13) Die vom Stadtamt ausgearbeiteten Rechenschaftsberichte werden behufs Publication vom Gouverneur zum Druck genehmigt. (Städteord. 1892 Art. 95, Anm. 1.)
- 14) Vorlagen über die zur Berathung in der Stadtverordnetenversammlung bestimmten Angelegenheiten, sowie die vom Stadtamt ausgearbeiteten Rechenschaftsberichte werden auf Verfügung und unter Verantwortlichkeit des Stadthaupts in einer zum Versand an die Stadtverordneten und für die Bedürfnisse der Geschäftsordnung erforderlichen Anzahl gedruckt. (ibid. Art. 67, Anm. u. Art. 95, Anm. 1.)

§ 26. Jede andere Ausnahme von dem allgemeinen Censurreglement kann nicht anders, als nach Allerhöchster Genehmigung zugelassen werden. (Censurregl. Art. 43.)



## B. Regeln für Typographien, Lithographien und drtl. Anstalten.

### Ueber die Eröffnung von Typographien und drtl. Anstalten.

§ 34. Wer eine Buchdruckerei, Lithographie, Metallographie oder eine drtl. Anstalt zum Drucken von Buchstaben und Abbildungen einzurichten wünscht, hat dazu die Genehmigung des Gouverneurs einzuholen, wobei er verpflichtet ist: 1) in den im Handels- und Gewerbesteuer-Reglement bestimmten Fällen den durch dasselbe festgesetzten Handelsschein vorzustellen, und 2) die Anzahl und Grösse der Schnell- und anderer Pressen, welche er in seiner Anstalt haben will, anzugeben. (Censur- und Pressregl. Art. 158.)

§ 35. Die zur Eröffnung einer Buchdruckerei oder anderen Anstalt ertheilte Genehmigung behält ihre Giltigkeit innerhalb zweier Jahre; tritt die Anstalt im Laufe dieser Zeit nicht in's Leben, so ist eine neue Genehmigung zur Eröffnung derselben erforderlich. (ibid. Art. 169.)

§ 36. Die bereits erhaltene Genehmigung ist bei Uebergabe der Anstalt an eine andere Person oder bei Wohnungsveränderung gegen eine neue einzutauschen, welche wiederum von der obengenannten Obrigkeit ertheilt wird. (ibid. Art. 160; Regeln vom Jahre 1866 P. 3.)

§ 37. Wenn eine Buchdruckerei, Lithographie oder Metallographie Jemandem als Erbschaft zufällt, so muss er spätestens innerhalb eines halben Jahres den Forderungen des § 34 nachkommen, oder die ihm zugefallenen Anstalten unter derselben Bedingung einem Andern übergeben. (ibid. Art. 161.)

## Ueber die Verwaltung von Buchdruckereien und dgl. Anstalten.

§ 38. Die Inhaber der Anstalten sind verpflichtet, über jede Veränderung in der Anzahl und Grösse der Schnell- und anderen Pressen die Kanzlei des Gouverneurs zu benachrichtigen. (Die Form der Mittheilung, siehe Beilage № 5.) (ibid. Art. 162.)

§ 39. Die Schnelldruck-, lithographischen- u. anderen Pressen, sowie auch andere Druckutensilien können nur denjenigen mechanischen Anstalten zur Reparatur übergeben werden, welche eine gesetzliche Genehmigung hierzu besitzen. Jedoch ist es den Inhabern von Lithographien nicht untersagt, mit eigenen Mitteln die in ihren Anstalten befindlichen Druckutensilien auszubessern oder fertig zu stellen. (Suppl. Instr. d. Inspekt. v. J. 1861 P. 6.)

§ 40. Jede Buchdruckerei, Lithographie und dgl. Anstalt ist verpflichtet, ein Schnurbuch über den Materialbestand resp. ein gedrucktes Bestandsverzeichniss zu führen, in welches wie der Materialbestand der Anstalt, so auch jede Vermehrung oder Verminderung desselben einzutragen sind. (Form. s. №№ 6 u. 7; Instr. für d. Insp. v. J. 1865 Art. 28.)

§ 41. Druckpressen und Schriften können innerhalb des Reiches nur an Buchdrucker verkauft werden; Schriften aber noch ausserdem an Personen, welchen der Besitz von Handpressen gestattet worden ist, sowie an Diejenigen, welche dem Wesen ihres Handwerks nach Schriften bedürfen, wie z. B. an Buchbinder und an Fabrikbesitzer, die Namen auf ihre Erzeugnisse drucken wollen. Von jedem Verkauf einer, wenn auch untauglichen, Druckpresse ist dem Inspektor seitens des Inhabers der Druckerei Mittheilung zu erstatten. (Censurregl. Art. 72; Instr. v. J. 1865 Art. 22; Reg. v. J. 1866 Art. 17.)

§ 42. Jede Buchdruckerei, Lithographie oder Metallographie muss, ausser dem im § 40 genannten Buche, ein Schnurbuch (s. Beilage № 8) haben, welches blattweise vom Inspektor beschrieben und beglaubigt ist. In dieses Buch wird jede Druckarbeit eingetragen. (Censurregl. Art. 164; Regeln f. Typogr. v. J. 1866 P. 4.)

§ 43. Den Inhabern der Buchdruckereien, in welchen periodische Schriften gedruckt werden, ist es gestattet, nur den Titel der Zeitschrift ins Schnurbuch einzutragen, ohne in demselben jeden einzelnen Artikel anzuführen. Jedoch müssen sie,

unter persönlicher Verantwortlichkeit, darauf achten, dass unter dem Vorwand eines Journal- resp. Zeitungsartikels, nicht selbstständige Ausgaben, mit eigenem Titel, ohne Eintragung ins Buch, gedruckt werden. (Instr. v. J. 1865 P. 18.)

§ 44. Die Buchdruckereien, Lithographien und Metallographien sind verpflichtet, je ein Exemplar eines jeden im Schnurbuch eingetragenen Druckerzeugnisses, in gehöriger Ordnung, unter fortlaufender Nummer, im Laufe eines Jahres, aufzubewahren. Für Kleinigkeiten muss ein besonderes Buch gehalten werden, in welches je ein gedrucktes Exemplar, unter fortlaufender Nummer einzukleben ist. (Verord. f. d. Typographien.)

§ 45. Bei Lieferung aus der Anstalt von Erzeugnissen, welche mit oder ohne Censurerlaubniss gedruckt worden sind, ist eine Quittung vom Empfänger oder Besteller desselben zu fordern. Von dieser Regel sind ausgeschlossen: obrigkeitliche Bekanntmachungen, Erzeugnisse, welche alltägliche oder Familienbedürfnisse zum Gegenstande haben, wie z. B.: Hochzeits- und andere Einladungskarten, Visitenkarten, Ettiquettes, Preis-Courante, Bekanntmachungen über den Verkauf von Sachen, über Wohnungsänderungen und drgl., Noten ohne Text und Titelzeichnung und verschiedene Privatbekanntmachungen. (Regeln v. J. 1866 Punkt 10.)

§ 46. Diejenigen, welche sich mit typographischen und lithographischen Arbeiten beschäftigen, wie z. B.: die Faktoren, Setzer, Setzerlehrlinge, Walzenmeister, Graveure, Schriftgiesser etc. müssen mit besonderen vom Inspektor zu ertheilenden Scheinen versehen sein. (Verord. d. Min. d. Inn. v. J. 1867.)

§ 47. Diejenigen, welche die Drucksachen aus den Buchdruckereien zur Censur bringen, müssen schriftkundig sein, da von ihnen Bescheinigungen über den Empfang der Erlaubnisscheine und Quittungen gefordert werden. (Verord. f. d. Typogr. v. J. 1865.)

### **Ueber Formalitäten beim Drucken von Erzeugnissen verschiedener Art.**

§ 48. Auf jedem Exemplar, welches aus einer Buchdruckerei, Lithographie oder Metallographie in die Oeffentlichkeit gebracht wird, mit Ausnahme nur von Hochzeits- und anderen Einladungskarten, Visitenkarten, Ettiquettes, Zettelchen und drgl. Kleinig-



keiten, muss der Name und Wohnort des Buchdruckers, Lithographen oder Metallographen, und wenn die Schrift zuvor censirt worden ist, auch die Genehmigung der Censur angegeben sein. Diese Genehmigung muss in Büchern und Brochuren unbedingt auf der unbedruckten Rückseite des Titelblattes abgedruckt sein. (Censurregl. Art. 167 und 168; Regeln v. J. 1866; Circ. d. Oberpressverw. v. 11. December 1892 № 6042.)

§ 49. Auf jeder besonders erscheinenden Nummer einer Zeitung, auf jedem Heft eines Journals und auf jeder Lieferung eines Sammelwerkes müssen gedruckt stehen: die Namen des Herausgebers, des verantwortlichen Redakteurs und der Druckerei und der Abonnementspreis; ist aber die Zeitschrift vorher von der Censur durchgesehen, so auch die Angabe der Censur-erlaubniss. (Censurregl. Art. 134.)

§ 50. Auf jedem Exemplar lithographirter Vorlesungen und Konspekte muss ausser dem Namen des Verfassers und der Firma der Lithographie, noch die Firma der Buchhandlung, in welcher diese Vorlesungen resp. Konspekte verkauft werden sollen, angegeben sein. (Circ. d. Min. d. Inn. v. 9. November 1869.)

§ 51. Eine ohne Präventiv-Censur gedruckte oder lithographirte Schrift, darf (mit den im § 19 angegebenen Ausnahmen) nicht eher in die Oeffentlichkeit gebracht werden, als nach Verlauf von sieben Tagen vom Empfang der Quittung darüber, dass dem Censur-Komitée die gesetzliche Anzahl von Exemplaren zugestellt worden. (Censurregl. Art. 143.)

## **Ueber die Aufsicht über Buchdruckereien, Lithographien und Metallographien.**

§ 52. Die Aufsicht über die Druckereien, Lithographien und Metallographien hat in Riga der der Oberpressverwaltung unterstellte Inspektor des Buchdruckes und des Buchhandels. (ibid. Art. 157.)

§ 53. Der Inspektor hat die Aufsicht über regelrechtes Führen der Schnurbücher, wobei er das in dieselben Eingetragene mit den in Wirklichkeit ausgeführten und sich in Arbeit befindenden Arbeiten vergleicht. (Inst. f. d. Inspektoren.)

§ 54. Die Besichtigung der Anstalten durch den Inspektor ist vorzugsweise am Tage vorzunehmen, jedoch kann solches auch

Nachts geschehen, wenn solches ihm nothwendig erscheinen sollte. (ibid.)

§ 55. Der Inspektor achtet darauf, dass die neu angeschafften Utensilien ausführlich in das Buch resp. das Bestandesregister eingetragen werden; gleichfalls beobachtet er, welcher Gebrauch von den Utensilien gemacht wird. (ibid.)

§ 56. Bei Entdeckung eines Missbrauches oder einer Verletzung der bestehenden Bestimmungen, werden die Schuldigen vom Inspektor zur gerichtlichen Verantwortung gezogen. (ibid.)

§ 57. Wenn der Inspektor eine Besichtigung vornehmen will und auf Grund erhaltener Mittheilungen voraussetzt, dass er einen geheimen Druck, einen ungesetzlichen Handel mit Druckutensilien, die Verbreitung von aufrührerischen oder überhaupt schädlichen Schriften oder irgend einen andern wichtigen Missbrauch aufdecken könnte, so fordert er den nächsten Polizeibeamten nebst Zeugen zu seiner Begleitung auf; über den Befund wird ein Protokoll aufgenommen, welches von den Anwesenden zu unterzeichnen ist, worauf der Sache der gesetzliche Fortgang gegeben wird. (ibid.)

## **Ueber die Verantwortlichkeit der Buchdruckereien, Lithographien und drgl. Anstalten.**

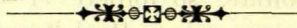
§ 58. Für Uebertretung der Press- und Censurgesetze und Bestimmungen, werden die Inhaber von Buchdruckereien, Lithographien und drgl. Anstalten Geldpönen oder anderen Strafen in genauer Grundlage der bestehenden Gesetze unterworfen. (ibid.)

§ 59. Zur Einleitung einer gerichtlichen Verfolgung für Verletzung der Pressordnung wird eine Frist von einem Jahre festgesetzt, gerechnet vom Tage der begangenen Verletzung. (Strafkod. v. J. 1885 Art. 158 Anm. 1 z. P. 4.)

§ 60. Die Personen, welche für den Inhalt gedruckter oder lithographirter Abhandlungen, Zeichnungen und drgl. verantworten, können sein: der Verfasser, Herausgeber, Buchdrucker oder Lithograph, der Buchhändler und der Redakteur. Das Maass der Verantwortlichkeit einer jeden der obenerwähnten Personen wird vom Gericht, je nach dem Grade der Betheiligung an dem Verbrechen, in genauer Grundlage der Art. 11—15 des Strafkodex bestimmt. (Strafkod. Art. 1041.)

§ 61. Der Buchdrucker oder Lithograph wird in dem Falle für den Inhalt des Werkes gerichtlich in Anspruch genommen, wenn weder der Verfasser, noch der Herausgeber bekannt ist, wenn ihr Aufenthaltsort nicht ermittelt ist, oder wenn sie sich im Auslande befinden. (ibid. Art. 1042.)

§ 62. Der Buchdrucker kann in den Fällen, wo er auf Grundlage des Gesetzes von der direkten Verantwortlichkeit entbunden ist, je nach den Umständen der Sache, als Theilnehmer an dem Press-Verbrechen oder -Vergehen verfolgt werden, wenn nachgewiesen wird, dass er, mit der verbrecherischen Absicht des Hauptschuldigen bekannt, wissentlich an der Veröffentlichung und Verbreitung der Schrift Theil genommen hat. (ibid. Art. 1044.)



### Beilage № 1 (zum § 34).

Form einer Bittschrift zur Eröffnung einer Buchdruckerei, Lithographie oder dergl. Anstalt.

Его Превосходительству

Господину Лифляндскому Губернатору.

такого-то (звание, имя, отчество и фамилия)

#### ПРОШЕНИЕ.

Желая открыть по такой-то улицѣ въ домѣ № (такого-то) (такое-то) заведение, въ которомъ предполагаю имѣть (столько-то) машинъ и (столько-то) станковъ, честь имѣю покорнѣйше просить Ваше Превосходительство, выдать мнѣ законное дозволеніе на содержаніе сего заведения.

(Городъ, число, мѣсяць и годъ).

(Подпись.)

Anmerkung. Der Bittschrift sind 2 Stempelmarken à 80 Kop. hinzuzufügen.

**Beilage № 2** (zum § 36).

Form einer Bittschrift zur Ueberführung eines Etablissements in ein anderes Quartier.

Его Превосходительству

Господину Лифляндскому Губернатору.

Содержателя (такого-то) заведения (такого-то)

**ПРОШЕНИЕ.**

Желая перевести содержимое мною (такого-то) заведение из дома № (такого-то) по (такой-то) улицѣ, въ домъ № (такого-то) по (такой-то) улицѣ, честь имѣю покорнѣйше просить на то разрѣшенія Вашего Превосходительства. При семъ имѣю честь представить старое свидѣтельство мое отъ (такого-то) числа, мѣсяца и года за № (такимъ-то).

(Городъ, число, мѣсяць и годъ.)

(Подпись.)

Anmerkung. Der Bittschrift sind 2 Stempelmarken à 80 Kop. hinzuzufügen.

---

**Beilage № 3** (zum § 36).

Form einer Bittschrift zur Uebergabe eines Etablissements einem andern Besitzer.

Его Превосходительству

Господину Лифляндскому Губернатору.

Содержателя (такого-то) заведения (такого-то) и (такого-то)

**ПРОШЕНИЕ.**

Я, нижеподписавшійся, содержатель (такого-то) заведения, желая продать (или передать) заведение мое (такому-то), а я, нижеподписавшійся (такой-то) желая приобрести (или принять) помянутое заведение, имѣемъ честь, просить Ваше Превосходительство, выдать намъ законное на то разрѣшеніе. При семъ честь имѣемъ представить старое свидѣтельство отъ (такого-то) числа, мѣсяца и года за № (такимъ-то).

(Городъ, число, мѣсяць и годъ.)

Подписи обоихъ контрагентовъ.

Anmerkung. Der Bittschrift sind 2 Stempelmarken à 80 Kop. hinzuzufügen.

---

**Beilage № 4** (zum § 37).

Form einer Bittschrift zur Uebernahme eines ererbten Etablissements.

Его Превосходительству

Господину Лифляндскому Губернатору.

(такого-то)

**ПРОШЕНИЕ.**

Получивъ по наслѣдству (такое-то) заведеніе, (такого-то), я, на осн. ст. 161 Уст. о ценз. и печ. изд. 1890 г., имѣю честь покорнѣйше просить Ваше Превосходительство, выдать мнѣ законное разрѣшеніе на содержаніе помянутаго заведенія. При семъ имѣю честь представить свидѣтельство, выданное на имя (такого-то) отъ (такого-то) числа, мѣсяца и года за № (такимъ-то) и копію свидѣтельства объ утвержденіи меня въ правахъ наслѣдства.

(Городъ, число, мѣсяць и годъ.)

(Подпись.)

Anmerkung. Der Bittschrift sind 2 Stempelmarken à 80 Kop.  
hinzuzufügen.

**Beilage № 5** (zum § 38).

Form einer Benachrichtigung über Veränderung des Materialbestandes eines Etablissements.

Въ Канцелярію Лифляндскаго Губернатора.

Содержателя (такого-то) заведенія (такого-то)

**ЗАЯВЛЕНИЕ.**

На основаніи ст. 162 Уст. о ценз. и печ. изд. 1890 года честь имѣю увѣдомить Канцелярію, что сего числа мною приобрѣтен . . . отъ того-то (или изъ такого-то заведенія) (такая-то) машина (или такой-то станокъ).

или

что мною сего числа продано (такому-то), проживающему (тамъ-то) (такой-то) станокъ (или такая-то машина).

(Городъ, число, мѣсяць и годъ.)

(Подпись.)

Beilage № 6 (zum § 40).

Form des Inventarbuches.

# КНИГА

для

## ЗАПИСКИ ПРИХОДА и РАСХОДА

типографическаго заведенія

---

# ПРИХОДЪ.

№№ по по- рядку.	Годъ, мѣсяцъ и число.	Отъ кого что приобретено и отмѣтка о лопнувшихъ камняхъ	Число вещей.	Пуд.	Фунт.	Золотн.

## РАСХОДЪ.

№№ по по- рядку.	Годъ, мѣсяцъ и число.	Кому что продано или отдано, или за ветхостію вышло изъ употребленія.	Число вещей.	Пуд.	Фунт.	Золотн.



**Beilage № 7 (zum § 40).**

Form des Bestandesregisters.

**О П И С Ъ**

имущества заведения (такого-то).

Къ 1-му января 189 г. въ заведеніи на лицо состояло:

	Число вещей.	Пуд.	Фун.
1) Скоропеч. маш.: а) ротационныхъ	}		
б) типографическ.			
в) литографическ.			
2) Станковъ типографическихъ . . . . .	}		
конгревскихъ . . . . .			
картопечатн. (бостонск.)			
фигурныхъ (металлогр.)			
литогр.: а) франц. констр.			
б) берл.                 "	}		
в) съ перевѣс.			
3) Галандерь . . . . .			
4) Прессовъ . . . . .			
5) Машинъ для рѣзки бумаги . . . . .			
6) Гравировальныхъ машинъ . . . . .			
7) Камней: а) большихъ . . . . .	}		
а) листовыхъ . . . . .			
в) полулистовыхъ . . . . .			
г) малыхъ . . . . .			
д) обломковъ . . . . .			
8) Плитъ . . . . .			
9) Досокъ мѣдныхъ . . . . .			
10) Шрифту . . . . .			
11) Реаловъ . . . . .			
12) Кассъ . . . . .			
13) Досокъ разныхъ для наборной . . . . .			
14) Словолитныхъ машинъ . . . . .			
15) Формъ для отливки литеръ: а) маш. {	}		
" " " " б) руч. }			
16) " " " " линеекъ . . . . .			
17) " " " " шпонъ и марзановъ . . . . .			
18) Станковъ для отдѣлки литеръ . . . . .			
19) Машинъ для строганія линеекъ . . . . .			
20) Горновъ . . . . .			
21) Матриць: а) мѣдныхъ . . . . .	}		
" б) гальванопл. . . . .			
Вѣрно: Инспекторъ . . . . .			





## И Т О Г Ъ.

Къ 1-му января 189 г. въ заведеніи на-лицо состоитъ:

		Число вещей.	Пуд.	Фуѣ.			
1)	Скоропеч. маш.: а) ротаціонныхъ б) типографическ. в) литографическ.	}	Итого				
2)	Станковъ типографическихъ . . . конгресскихъ . . . . . картопечат. (бостонск.) фигурныхъ (металлогр.) литогр.: а) франц. констр. б) берл.           " в) съ перевѣс. . . . .				}	Итого	
3)	Галандеръ . . . . .						
4)	Прессовъ . . . . .						
5)	Машинъ для рѣзки бумаги . . . . .						
6)	Гравировальныхъ машинъ . . . . .						
7)	Камней: а) большихъ . . . . . б) листовыхъ . . . . . в) полулистовыхъ . . . . . г) малыхъ . . . . . д) обломковъ . . . . .	}	Итого				
8)	Платье . . . . .						
9)	Досокъ мѣдныхъ . . . . .						
10)	Шрифту . . . . .						
11)	Реаловъ . . . . .	}	Итого				
12)	Кассъ . . . . .						
13)	Досокъ разныхъ для наборной . . . . .	}	Итого				
14)	Словолитныхъ машинъ . . . . .						
15)	Формъ для отливки литеръ: а) маш. ( ) б) руч. ( )	}	Итого				
16)	" " " " линеекъ . . . . .						
17)	" " " " шпонъ и марзановъ . . . . .	}	Итого				
18)	Станковъ для отдѣлки литеръ . . . . .						
19)	Машинъ для строганія линеекъ . . . . .	}	Итого				
20)	Горновъ . . . . .						
21)	Матрицы: а) мѣдныхъ . . . . . б) гальванопл. . . . .	}	Итого				

Содержатель заведенія

Примѣчаніе. Содержатель заведенія или его повѣренный обя-  
занъ представить сію опись Инспектору къ 31-му декабря.

Beilage № 8 (zum § 42).

Form des Schnurbuches zum Eintragen der Druckarbeiten.

КНИГА

для

ЗАПИСКИ РАБОТЪ, ПРОИЗВОДИМЫХЪ ВЪ типографіи  
литографіи

---

189      года.

№№ статей по порядку.	Годъ, мѣсяцъ и число.	Заглавіе рукописей или печатнаго оригинала, обозначеніе рисунковъ, эстамповъ, нотъ съ текстомъ и проч.	Число печатаемыхъ экземпляровъ

Означеніе званій, именъ и фамилій.			Время полученія билета на вы- пускъ подцензу- рнаго изданія или представленнаго въ Цензурный Комитетъ изда- нія не подцензура.	Расписка зака- завшаго работу и получившаго отпечатанные экземпляры.	Отмѣтка чиновника, наблюдаю- щаго за заведеніемъ.
Сочини- телей.	Издате- лей.	Цен- зора.			

Beilage № 9 (zum § 16).

Form des Zeugnisses, welches von den Typographien bei Ausgabe eines der Präventiv-Censur unterworfenen Werkes ausgestellt wird.

## СВИДѢТЕЛЬСТВО.

---

Типографія (такого-то).

Симъ свидѣтельствую, что . . . (книга, брошюра, картина) подѣ заглавіемъ: . . . (полное заглавіе изданія) напечатан . . . во всемъ сходно съ прилагаемымъ при семъ, одобреннымъ Цензурою, подлинникомъ . (городъ, число, мѣсяць и годъ).

Форматъ въ                    долю листа  
Число печатныхъ страницъ  
Число печатныхъ листовъ  
Число отпечатанныхъ экземпляровъ.

Содержатель типографіи